



# Legal News

## Gesellschaftsrecht

### Aufsichtsrat - Verantwortlichkeit und Haftung im Rahmen des URÄG 2008



MMag. Olga Plank  
o.plank@bkp.at

**Zusammenbrüche und Skandale.** Unternehmenszusammenbrüche und Bilanzskandale der letzten Jahre gaben Anstoß zu Regelungen der EU, die die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken sollen. Dem Aufsichtsrat kommt dabei eine zentrale Rolle zu. In Umsetzung der europäischen Bestimmungen wurde das Unternehmensrechts-Änderungsgesetz (URÄG) 2008 erlassen, das unter anderem neue Aufgaben für den Aufsichtsrat (AR) vorsieht. Wofür können Aufsichtsräte nun tatsächlich zur Verantwortung gezogen werden?

**Neue und alte Aufgaben.** Das URÄG 2008, zum Teil seit 1.6.2008 in Kraft, sieht vor, dass der AR von „besonders großen“ Gesellschaften einen Prüfungsausschuss einrichten muss, der insbesondere den Rechnungslegungsprozess und die Abschlussprüfung zu überwachen sowie den Jahresabschluss zu prüfen hat. Andere europäische Vorgaben, wie die verpflichtende gemeinsame Verantwortlichkeit von Geschäftsführung und AR für Jahresabschluss und Lagebericht, waren in Österreich bereits geltendes Recht.

**Persönliche Haftung.** Grundsätzlich haftet jedes AR-Mitglied persönlich mit seinem Privatvermögen für Schäden, die es durch rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen verursacht hat. Pflicht des AR ist es, alle gesetzlichen Mittel zur Überwachung der Geschäftsführung einzusetzen und sich an den Beschlussfassungen über zustimmungspflichtige Geschäfte mit der entsprechenden Sorgfalt zu beteiligen.

**Spärliche Judikatur.** In Österreich gibt es bisher nur wenige Entscheidungen, die sich mit der notwendigen Sorgfalt und daraus folgenden Haftung des AR befassen. Sehr strenge Maßstäbe legte der OGH 1977 fest: Aufsichtsräte haften danach für den Mangel jener Sorgfalt, die man von einem Menschen verlangen kann, der in geschäftlichen und finanziellen Dingen mehr Erfahrung und Wissen besitzt, als ein durchschnittlicher Kaufmann. Entwarnung scheinen zwei

neuere Entscheidungen zu geben, in denen die Haftung des AR verneint wurde. 2002 entschied der OGH, dass sich der AR in diesem Fall gegen den festen Willen der Eigentümer (auch bei sorgfältigem Handeln) ohnehin nicht hätte durchsetzen können („Intercontinentale“). In der „Rieger-Bank“-Entscheidung (2003) sprach der OGH aus, dass sich der AR grundsätzlich auf die unverdächtigen Berichte des Abschlussprüfers und des Vorstands verlassen kann.

**Judikaturänderung?** Nach der neuen Rechtslage – URÄG 2008 – gehört es aber ausdrücklich zu den Aufgaben des AR bzw. des Prüfungsausschusses, intensiv mit dem Abschlussprüfer zusammenzuarbeiten und sich gerade nicht bloß auf die fertigen Berichte zu verlassen. Die Pflicht zum Nachprüfen brachte auch der deutsche BGH – oftmals wegweisend für Österreich – in einer jüngeren Entscheidung zum Ausdruck. Ein AR hatte (zustimmungspflichtige) Investitionen in erheblichem Ausmaß gebilligt, ohne erforderliche Erkundigungen einzuholen. Diese grobe Pflichtwidrigkeit machte den AR in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.

**Minimierung des Haftungsrisikos.** Zustimmungspflichtige Geschäfte bilden ein wichtiges Überwachungsinstrument des AR, da der AR hier selbst an der Geschäftsführung teilnimmt. Es empfiehlt sich daher, den gesetzlichen Katalog der Zustimmungspflichten individuell an die jeweilige Gesellschaft anzupassen. Für die laufende Tätigkeit ist entsprechende Information des AR essentiell. Um sorgfältig zu handeln, sollten die einzelnen Mitglieder aktiv und konkret nachfragen und Auskünfte verlangen. Darüber hinaus kann es bei komplexen Materien sinnvoll sein, externe Beratung einzuholen. Wichtig: der externe Sachverständige sollte einer gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Letztlich muss jeder AR auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Sitzungsprotokoll Wert legen. All diese Maßnahmen sind wichtige Schritte, um das Haftungsrisiko auch in Zukunft in Schranken zu halten.

## Vertretungsbefugnis nach Wegfall eines Geschäftsführers



Mag. Christina Vögerl LL.M.  
c.voegerl@bkp.at

**Einleitung.** „Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer (GF) bestellt ist, durch diesen selbständig, wenn aber zwei oder mehrere GF bestellt sind, durch je zwei GF gemeinsam oder durch einen GF gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.“ Wird somit bei Wegfall der übrigen GF der ursprünglich kollektivvertretungsbefugte GF nunmehr alleinvertretungsbefugt?

**Gesetzliche Vertretungsregel.** Mangels einer Regelung im Gesellschaftsvertrag bedürfen Willenserklärungen (aktive Vertretungsbefugnis) der Gesellschaft der Mitwirkung sämtlicher GF. Wurde nur ein GF bestellt oder fallen alle GF bis auf einen weg, so ist dieser alleinvertretungsbefugt.

**Gesellschaftsvertragliche Regelung.** Ermächtigt der Gesellschaftsvertrag die GF ausschließlich zur Kollektivvertretung, so führt – nach ständiger Rechtsprechung – der Wegfall eines von zwei GF nicht (!) zur selbständigen Vertretungsbefugnis des verbleibenden GF. In diesem Fall muss entweder ein neuer GF bestellt oder die Sat-

zung entsprechend abgeändert werden. Auch oben zitierte Standardklausel führte in einer jüngst ergangenen Entscheidung des OGH zu keiner automatischen Änderung der Vertretungsbefugnis des verbleibenden GF zur Einzelzeichnung, wenn diesem in einer Generalversammlung nur (mehr) Kollektivvertretungsbefugnis eingeräumt wurde. Durch den Rücktritt des zweiten GF soll der ausdrückliche Wille der Gesellschaft nicht unterlaufen werden. Beschließt die Generalversammlung nur mehr einen GF zu bestellen, ist jedoch aufgrund der Klausel keine Satzungsänderung erforderlich.

**Conclusio.** Obwohl die Satzung die Einzelvertretungsbefugnis des alleinigen GF bereits bedacht hat, führt der Wegfall der übrigen GF nicht jedenfalls zu einer automatischen Einzelvertretung. Aus diesem Grund sollte der Formulierung von Gesellschafterbeschlüssen hinreichende Bedeutung beigemessen werden, um einerseits die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft zu erhalten und andererseits einem kollektivvertretungsbefugten GF nicht unbeabsichtigt Einzelvertretungsbefugnis einzuräumen.

## Wechselnde Regelungen im Laufe eines Mietverhältnisses



Mag. Stefanie Kafka  
s.kafka@bkp.at

**OGH-Entscheidung.** Nach jüngster Ansicht des OGH (7 Ob 303/06v) kann die Anwendbarkeit des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) auf einen Mietvertrag durch einen Vermieterwechsel sowohl herbeigeführt als auch plötzlich wieder verloren gehen, was weitreichende Folgen haben kann.

**Der Sachverhalt.** Zwei Konsumenten schlossen einen Mietvertrag und vereinbarten ein Aufrechnungsverbot. In der Folge wurde das Mietobjekt von der Vermieterin an eine GmbH (also eine Unternehmerin i.S.d. KSchG) veräußert und von der GmbH weiter an einen Konsumenten übertragen. Der Mieter wollte sich vor Gericht nunmehr auf den Schutz des KSchG berufen.

**Die Entscheidung.** Der OGH stellte fest, dass ab der Vertragsübernahme durch die GmbH als Unternehmerin das KSchG auf den Mietvertrag anzuwenden sei. Somit war das vereinbarte Aufrechnungsverbot unwirksam. Durch den nachfolgenden Parteiwechsel – Übertragung des Mietobjekts von einer Unternehmerin an einen Kon-

sumenten – stellte der Mietvertrag allerdings kein Verbrauchergeschäft mehr dar, weshalb das KSchG keine Anwendung mehr fand. Das ursprünglich vereinbarte Aufrechnungsverbot stand damit wieder voll in Geltung!

**Conclusio.** Der gegenständlichen Entscheidung folgend führt eine Veräußerung des Mietobjektes vom vermietenden Konsumenten an ein Unternehmen zu einer Begünstigung des Mieters, weil mit dem Übergang des Mietverhältnisses der Mieter den Schutz des KSchG genießt. Es stellt sich allerdings die Frage, welche Auswirkungen eine Veräußerung des Mietobjektes von einem ursprünglich vermietenden Unternehmen an einen Konsumenten nach sich zieht. Der OGH hat völlig offen gelassen, ob in dieser Konstellation die Anwendung des KSchG wegfällt und der Mieter somit den bei Vertragsabschluß bestehenden Schutz des KSchG verliert und seine ursprüngliche Rechtsposition verschlechtert wird. Eine endgültige Klärung durch den OGH bleibt daher abzuwarten. Umso mehr ist bei der Vertragsgestaltung auf diese Umstände Bedacht zu nehmen.